

Straßburger Zeitung.

Nr. 296.

Dienstag, den 24. December

1861.

Die „Kralauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abon-
nementpreis: für Kralau 4 fl. 20 Mtr., mit Versendung 5 fl. 25 Mtr. — Die einzelne Nummer wird mi-
9 Mtr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Pettitzeile für
die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Mtr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30
Mr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Kralauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. Redaction: N. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring N. 41.

Einladung zur Pränumeration auf die
"Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1862 beginnt ein neues vierjähriges Abonnement unseres Blattes. Der Prämierungs-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1862 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr. für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 kr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 kr., für auswärts mit 1 fl. 75 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächstgelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Major in der Armee und Bürgermeister von Carlwitz Stanislav Milić in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikat „von Pernisgrad“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. I. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung dd. Venetia am 6. Dezember d. J. den Pfarrer Dechant und Schuldistriktsaufseher in Lucinico Martin Iuvanizzi, den Pfarrer, Dechant und Schuldistriktsaufseher in Giamicello Petru Tironelli, den Konfessorialrat, emeritirten Dechant und Stadtpfarrer zu St. Ignaz in Görz Joseph Tun und den Festivalkaplan von Fernaglano Johann v. Dottori zu Ghrendowheren an dem Metropolitanapitale zu Görz alleranägdißt zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember d. J. allernädigst angeordnet, geruht, daß dem Oberlieutenant Adolph Freiherrn von Pittel des 11. Feld-Jäger-Bataillons, für die mit mutiger Staufopferung bewußte Rettung eines Knaben vom Wassertode Allerhöchster Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Dezember d. J. allernächst anzunehmen geruht, daß der realinvalide Oberst-Auditor Franz Lafferne in den bleibenden Ruhestand übernommen und demselben hiebrücksichtlich seiner vieljährigen treuen und erfolgreichen Dienstleistung der Ausdruck Allerhöchster Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 24. December.

Nach in Paris eingetroffenen Nachrichten aus New-York hat man dort fast alle Hoffnung auf eine friedliche Lösung des Conflicts mit England aufgegeben. Die Minister haben sich, das bestätigt sich, in ihrer Majorität gegen eine jede Concession ausgesprochen. Es scheint sogar, daß sie vor einem Kriege mit England gar nicht zurückshrecken.

Der amerikanische Gesandte in Paris soll von
Präsidenten Lincoln Weisungen erhalten haben, unmit-
telbar für den Fall einer Anerkennung der Südstaate
durch Frankreich, auch wenn dieses dem englisch-ameri-
kanischen Kriege sich fern halten würde, seine Pässe zu
verlangen.

Der schweizer Bundesrat hat, wie das Neueste
in Zürich am 20. Dez., meldet, ein Rund-

Feuilleton.

Weiberverkäufe in England.

Ans Chambers's Journal.

Bekanntlich ist der Engländer französischer Novelle Schauspiele und Essays ein ganz anderes Geschöpf, das wirkliche Wesen welches über Börsengeschäfte schwatzt und hinter den Jagdhunden herreitet, auf dieser Seite des Kanals. Der erstere zwingt das beste Mädchen dem er auf einem zufälligen Spaziergange begegnet ihn zu heirathen, wenn er auch nur eine halbe Stunde lang Bekanntschaft mit demselben gemacht; er legt einen Strick um ihren Hals, und verkauft sie auf dem Viehmarkt, sobald er ihrer überdrüssig ist, und im November, wenn die schweren Neige ihren Druck auf ihn äussern, und er selbst lebensgefährdet geworden ist, stürzt er sich in die Themse. Ein französischer Essayist des letzten Jahrhunderts warf den Engländern vor, sie machten aus dem Selbstmord eine Institution. „Sie nehmen sich bei der geringsten Veranlassung“, sagt er, „das Leben, und oft bloß einen andern zu ärgern.“ Die erste dieser angeführten englischen Gewohnheiten ist lächerlich unwahr. Und indes die zweite—den Weiberverkauf—betrifft, so sind wir geneigt ein gewisses, obgleich sehr kleines, M

der Schuld zuzugest. hen. Einige Engländer haben wirklich ihre Weiber verkauft, und mein Zweck hier ist die wenigen derartigen Verkäufe, welche während der letzten hundert Jahre in unserm Lande vorgekommen sind, aufzuzeichnen.

Der erste den ich nach dem Regierungsantritt George III. aufzufinden kann, ereignete sich im Monat 1766. Ein Zimmermann von Southwark, mit Namen Higginson, ging in ein Bierhaus um seinen Morgentrunk zu sich zu nehmen; dort traf er einen Kunstgenossen, und sie kamen bald auf die Weiber zu sprechen. Dieser sein Kunstgenosse, dessen Namen die Geschichte nicht aufbewahrt hat, klagte daß er kein Weib habe. Higginson andererseits klagte darüber daß er eins habe, und wünschte, es möchte außer dem Morde irgend einen Ausweg geben ihrer loszuwerden. Der ungenannte Zimmermann erwiderete ihm: es gebe in der That einen Ausweg—jene alte englische für einen Ehemann ganz geschicklich gewordene Gewohnheit seine eigene Nippe zu verkaufen. „Niemand würde so thöricht sein die meinige zu kaufen,” seufzte Higginson. „Ich würde es thun,” antwortete der andere, „und ich glaube, ich würde überdies einen guten Handel machen.“ „Gethan! rief der erfreute Ehemann, und brachte die Sache auf der Stelle ins Reine. Frau Higginson wurde von ihrem neuen Herrn geholt und lebte mit ihm als Weib. Einige Tage darauf war indeß Mr. Higginson des ehelosn Hauswesens

müde, oder glaubte vielleicht er habe Unrecht; er ging deshalb zu dem Käufer, und verlangte sein Weib zurück. Frau Higginson weigerte sich zurückzukehren. „Ein Verkauf ist ein Verkauf — sagte sie — und kein Scherz.“ Higginson kam wieder und wieder aber um-

Nach einer oder zwei Wochen stellte er seine Verlangen ein, und Frau Higginson schloß daraus er habe sie endlich friedlich abgetreten, als sie aufgeforscht wurde seinen Leichnam zu identifizieren. Er hatte sich erhängt. Welchen Preis der arme Bursche für die Frau erhielt, habe ich nicht erfahren.

Der nächste Verkauf, den ich aufzählen will, wurde im Sommer des folgenden Jahres, 1767, abgeschlossen. Dieser zeigte sich ebenfalls als ein schlechter, obgleich nicht ganz so trauriger Handel für den Verkäufer. Die Frau war, was oft bei dieser Volksklasse vorkommt, ihrem Manne nicht ehelich angetraut. Sie hatte mehrere Jahre mit einem Maurerarbeiter in Marylebone gelebt. Ihr „Beschützer“ verkaufte sie, und hier haben wir die Summe: er werthete sie auf nicht weniger als fünf Schillinge und drei Pence (3 fl. 9 kr.) und eine Gallone Bier. Drei Wochen nach dem Verkauf, während welcher sie in aller Form bei ihrem neuen Herrn gewohnt hatte, starb ein wohlhabender Odm in Devonshire, der ganz unerwartet seine Verwandte anerkannte, und ihr die Summe von zweihundert Pfund Sterling, so wie eine Anzahl Silbergeschirr hinterließ. Der Beschützer drückte ihr so

reich seine Abneigung gegen „Schutz“ aus, und wurde
er Chemann.

Im August 1773 gingen drei Männer und drei
Weiber in das Bell Inn, Edgebastion Street, Birming-
ham. Sie forderten das Zollbuch, welches baselbst auf-
bewahrt wurde, und machten folgenden sonderbaren
Eintrag: „31 August 1773. Samuel Whitehouse, aus
der Pfarrei Willenhall, in der Grafschaft Stafford,
erkaufte heute seine Frau, Mary Whitehouse, auf
offenem Markte, an Thomas Griffiths, von Birmings-
ham. Werth (ich erröthe wirklich indem ich dies schreibe)
in Schilling! Sie ist mit allen Fehlern zu nehmen.
Unterzeichnet!“ Samuel Whitehouse. (Bürge) Tho-
mas Griffiths, Birmingham.“

Der vierte Verkauf den ich zu finden im Stande gewesen, war ein kostspieliges Geschäft für den Käufer, wenn er nicht, wie unsere amerikanischen Brüder, darauf rechnete etwas aus der „Last“ herauszuschlagen. Am 8. Jul. 1805 nahm ein Bursche in Luxemburg seine Frau auf den Marktplatz, mit einem Strick um ihren Hals und ihrem Kind in ihren Armen, und verkaufte sie und das Kind für fünf Shillinge. „Es ist zu bedauern,“ sagt die Zeitung welcher ich diese Notiz entnehme, „daß niemand den Mut hatte den Strick vom Halse des Weibes zu nehmen, und ihn auf dem Rücken des Ehemannes tanzen zu lassen.“ Wahrscheinlich waren indessen die Leute welche Zeugen dieses niederträchtigen Geschäfts gewesen entweder von

Nach dem „E. t.“ haben die Leiter beinahe aller Comitate an die Hofkunzler über die Fortschritte ihrer Täglichkeit Berichte eingesendet, und sind nur noch wenige Stellen unbefestigt, so z. B. das Barander Comitat, als dessen Obergespann-Stellvertreter Georg Wissel erwähnt wird.

Der zum Obergespannstellvertreter des Graener Comitats ernannte Domherr Graf Horgach hat an das Comitat ein Ansprache erlassen, worin er sagt, sein Ziel sei, jenen Ausschreitungen, welche das Produkt einer die schöneren Zukunft des Vaterlandes auf Spiel sekenden Phantasie sind, Grenzen zu ziehen, bei dem Bürger den Friede des Friedens und der Versöhnung zu fordern und das Vertrauen für die aus den gesetzlichen Verbindungen der Monarchie entstehenden Verhältnisse und gemeinsamen Interessen neu zu beleben.

Die Sitzung der sächsischen Nationsversität vom 14. eröffnete der neue Comes-Stellvertreter Conrad Schmidt mit einer Ansprache, in welcher er sich für das Octoberdiplom und das Februarpatent erklärt, und als das Ziel seines ganzen Strebens den Versuch bezeichnete: „neinen verfassungsmäßigen Zustand anzubauen, wodurch den Anforderungen nach von der kirchlichen Behörde Freiheitsstrafen nicht verhängt werden dürfen. Sein Antrag wird jedoch mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt und der Artikel wie im anderen Hause angenommen. Bei Art. 13, der vom Religionsunterricht in den Schulen handelt, hatte die zweite Kammer die Bestimmung beifügt: „Die Einführung der vom Bischof bestimmten Katechismen hat von der Staatsbehörde auszugehen.“ Die Commission beantragt diesen Satz wegzulassen und den Artikel überhaupt folgende Fassung zu geben: „Die Beleitung des katholischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen, sowie in den deren Stelle vertretenden ständen auch nicht im geringsten Widerspruch zu ihren sonstigen öffentlichen und Privatunterrichts-Anstalten spätere und wenn der Finanzbericht des Herrn Gouln am Ende des Jahres sich von dem vom Anfang dieses Jahres unterscheidet, so röhre dies daher, daß in der Zwischenzeit damals noch nicht bekannte oder vielleicht auch verkannte Thatsachen eingetragen seien. Herr

H. Hohenlohe-Waldenburg, über diesen Artikel zuletz

abzustimmen, mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt,

der Artikel selbst aber einstimmig angenommen. Der selbe involviert bekanntlich eine Verfassungsänderung.

Bei Art. 6 (Disciplinargewalt des bischöflichen Ordinariats) beantragt der Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg

eine Weglassung der Hauptbeschränkungen des Entwurfs und der Einschiebung der zw. iten Kammer, wo-

nach von der kirchlichen Behörde Freiheitsstrafen nie

Anschluß des engeren Vaterlands Siebenbürgen an die

constitutionelle österreichische Gesamtmonarchie ermöglicht wird.“

In Hermannstadt haben die Gubernialräthe, wie „Naplo“ erfährt, dem neuen Statthalter erklärt, daß sie in ihren Stellen verbleiben wollen, wenn ihre Meinungsvorstellung nicht beschränkt und das Gouvernement auch fernerhin nicht allein executive, sondern ein berathender Körper bleiben werde. Von den Obergespannen dagegen sollen jene von Altenburg, Thüringen und Inner-Szolnok erklärt haben, daß es ihnen unmöglich sei, zu dienen. — Den Klerus forderte der Statthalter auf, die Intentionen der Regierung zu unterstützen und die Journalisten wurden unter Erinnerung an die Preßgesetze zu einer würdigen Haltung über alle Behörden zu schließen. Überausichtsrecht.“

Die „Agr. Blg.“ schreibt die am 18. d. gegen Februar-Pascha in Agram gerichtete bündische Demonstration extreme Einflüssen zu und sagt, daß nur die überrechte Stimmung gewisser Leute, welche durchaus nicht als maßgebend für die Charakterisierung unseres Publikums anzusehen ist, diesen unliebsamen allgemein mißbilligten Vorfall provocirt hat.“

Deutschland.

Die Berliner „Montags-Blg.“ schreibt: Im Ministerium des Auswärtigen herrscht eine große Verlegenheit über die Besetzung der sich mehrenden diplomatischen Botschaften. Für Paris möchte wohl Bismarck-Schönhausen der einzige fähige Repräsentant sein; — für den Haag ist Graf Perponcher bestimmt, für München der bisherige Gesandte in Athen Frhr. v. Werther, v. Sydow soll aus Kassel abberufen werden und für einen höheren Posten bestimmt sein, wogegen der geh. Regierungsrath Eichmann im Ministerium des Auswärtigen für einen der kleineren Gesandtschaftsposten in Verwendung kommen soll. Graf von der Goltz wird nicht mehr nach Konstantinopel zurückkehren, dagegen hat Herr von Wildenbruch für seinen Wiedereintritt in die Diplomatic viele Chancen. In den letzten Tagen waren Gerüchte verbreitet, daß der Hochstyr. Graf Arnim von Boizenburg mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei. Allerdings waren Differenzen zwischen den Ministern und der Krone entstanden, und man hatte den Grafen in Aussicht genommen, doch soll, wie man sich sagt, diese Combination durch die Vermittlung der Königin glücklicherweise gescheitert sein. Die Königin Elisabeth wird bis nach Besetzung der irdischen Ueberreste zwischen der Schatzkammer und dem Hause von Rothchild in Frankfurt am 10. d. M. ein Vertrag vollzogen worden, wonach letzterer für erstere ein Anlehen von 1½ Millionen neugierig hat, welches 4 p. Et. Zinsen und 1 p. Et. Provision zahlt und bestimmt ist, das vielbesprochene nassauische „Defizit“ zu decken, d. h. namentlich die Fonds der Domäne zur Wiederanlage zu ergänzen und die aus der Landesbank entnommene Summe zu erstatten. Dem Vernehmen nach ist seitens des Darlehens weder agnatischer noch landständischer Consens vorbehalten; auch soll das Anlehen nicht in Partial-Obligationen vergeben werden. Der Gegenstand wird vorerst also gar nicht mehr bei den Landständen zur Verhandlung kommen.

Wie das Probeblatt der in Frankfurt neu erscheinenden Zeitung „Rheinischer Kurier“ meldet, ist

sofort es bis jetzt bestimmt ist, nur im Beisein der Königin ganz im Stillen erfolgt, in Sanssouci weilten und dann ihre Residenz nach dem königl. Schlosse zu Charlottenburg, wo dieselbe stets gern zubringt, für den Winter verlegen. Die hohe Frau lebt sehr zurückgezogen und empfängt nur Personen, die seit Jahren ihr besonderes Vertrauen genießen. Sämtliche Begegnungsschreiben bei Gelegenheit der Krönung in Königswberg sind der Etikette gemäß, so auch das des Exkönigs Franz II. von Neapel, im strengsten Resonniell im Namen des Königs beantwortet worden.

Die schlue Waddilove behielt das Drangeld, Zweifelsohne kam es ihm teuer zu stehen, denn es wird ihm endlose Gardinenpredigten eingetragen haben.

Wurde Frau Waddilove zu dem höchsten Preis gewertet, so ist diejenige von der ich jetzt zu beichten habe die wohlfeiste aller verkauften Weiber.

Im September 1822 heirathete ein einfältiger Bursche Namens Thomas Jones, der für einen Hausmaler i.

Gaerlein arbeitete, und der nicht einmal seines eigenen Verstandes ganz mächtig war, unbekannter Weise

ein einfältiges Mädchen. In drei Wochen waren sic

einander überdrüssig, und das Mädchen willigte ein,

d. h. ihr Mann sie verkaufe. Demgemäß verkaufte

Thomas Jones, mit dem Vorbehalt, daß, wenn den

Käufer nach drei Wochen sein Handel reue, der Ver-

käufer sie zurücknehmen solle, sein junges Weib um

drei Pence (9 kr.)

Das nächste Beispiel welches ich zu verzeichnen

habe, scheint, obgleich es zehn Jahre später stattfand

und also von 1832 her datirt, obrigkeitlicher Kenntnis-

nahme entgangen zu sein. Joseph Thompson, ein Kleinpächter, der zwischen vierzig und fünfzig Acres

gepachtet hatte, lebte in einem drei (engl.) Meilen vo

der Stadt Carlisle entfernten Dorfe. Er war unge-

fähr drei Jahre verheirathet gewesen, und hatte keine

Kinder. Es herrschte beständiger Hader zwischen den

Montechi und Capuletti, seiner und ihrer Familie.

„Selbst wenn sie möchte, wolle sie nicht losgeschlagen werden wie ein bloßes verkäufliches Stück Vieh.“ Ihr

Häuser mußte daher mit Schimpf und Schande ab-

Der König von Bayern hat an sämmtliche Ministerien die Weisung ergehen lassen, bei den Anträgen wegen Ordensverleihungen zum bevorstehenden Neujahr sich in engeren Grenzen zu halten, als in den letzten Jahren. Diese Beschränkung der Ordensverleihungen, sagt die „Neue Münchener Zeitung“, habe sich als notwendig herausgestellt, um den königlichen Orden ihren Werth und auch ihre Bedeutung zu erhalten.

Wie aus Hannover, 20. Dezember, gemeldet wird, hatte der König die Absicht gehabt, dem Leichenbegängnisse in London persönlich beizuwohnen. Seit es, daß in der von London aus angedeuteten Antwort ein leiser Wunsch durchblieb, der König von Hannover möchte lieber noch nicht kommen, oder daß man hier diesen Wunsch sonstwie errathen haben möchte; genug, die Telegramme aus London konnten anzeigen, daß auf Dekrete wege nur die Vertheilung der bewilligten Kredite innerhalb der vom gesetzgebenden Körper votirten Sektionen zu erfolgen haben. Da jedoch die virements der Regierung volle Freiheit belassen, hinterher die ganze Kreditvertheilung über den Haufen zu werfen, so läßt sich nicht gut absehen, von wela' praktischem Beileb es sein kann, ob bei der ansänglichen Vertheilung der votirten Summen die Regierung sich nur innerhalb der Ministerien frei bewegt.“

Frankreich.

Paris, 20. Decbr. Die Discussion hat heute im Senate begonnen. Marquis Larochejaquelein war es wieder, der das Geplänkel eröffnete. Er hat diesmal den gewiß von vielen getheilten Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung klaren Aufschluß über die finanzielle Lage gebe. Herr Magne, der frühere Finanzminister, steht ohne Portefeuille, versichert den Senators, daß die Regierung in Bezug auf Darlehen folgende Fassung zu geben: „Die Legung der Finanzen gar nicht klarer sein könne, als sie je gewesen; ihre früheren Mittheilungen über alle Behörden zu stehenden Obergrenzen.“ Der Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg schlägt eine andere Fassung vor, zieht jedoch seinen Antrag wieder zurück. Fürst v. Rosenberg beantragt im Commissionsantrag die Worte „deren Stelle vertretenden“ wegzulassen und den Religionshandbücher das Wort „katholische“ einzuhallen. Der Commissionsantrag wird angenommen und ebenso der Antrag des Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, letzterer mit 17 gegen 15 Stimmen. Art. 15, Orden und Congregationen betreffend, wurde von der anderen Kammer mit dem Zusatz angenommen: „Der Jesuiten-Orden und die ihm verwandten Orden und Congregationen dürfen nicht zugelassen werden.“ Die Mehrheit der Commission will den Zusatz weglassen. Die Minderheit dieses Hauses beantragt statt dieses Zusatzes einen anderen des Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beizufügen: Der Jesuiten-Orden und die ihm verwandten Orden können nur in Folge eines besonderen Gesetzes im Lande zugelassen werden. Der letztere Antrag wird mit 17 gegen 15 Stimmen abgelehnt und der der Mehrheit angenommen. Art. 23, der Schluss des Gesetzes, enthält folgende Fassung: „Indem wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes unsre Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären wir zugleich, daß der mit unserer Verordnung vom 21. Dezember 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhl eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und sezen hiemit eine Verordnung außer Wirkung“. Damit ist dieses Gesetz in der ersten Kammer vorerst erledigt.

Wie das Probeblatt der in Frankfurt neu erscheinenden Zeitung „Rheinischer Kurier“ meldet, ist sofort es bis jetzt bestimmt ist, nur im Beisein der Königin ganz im Stillen erfolgt, in Sanssouci weilten und dann ihre Residenz nach dem königl. Schlosse zu Charlottenburg, wo dieselbe stets gern zubringt, für den Winter verlegen. Die hohe Frau lebt sehr zurückgezogen und empfängt nur Personen, die seit Jahren ihr besonderes Vertrauen genießen. Sämtliche Begegnungsschreiben bei Gelegenheit der Krönung in Königswberg sind der Etikette gemäß, so auch das des Exkönigs Franz II. von Neapel, im strengsten Resonniell im Namen des Königs beantwortet worden.

Der Bericht des Senatspräsidenten Troplong, schreibt ein Pariser Corr. der „D. B.“, ist sehr gelehrt. Das ist aber auch alles. Derselbe enthält eine lange, sehr lange Paraphrase des exposs des motifs, welches von Herrn Buitry herührend, dem Senatsconsult vorhanden ist. Sturz fallen ließ. Vor seiner früheren Mission war Graf Poutalès bekanntlich Gesandter in Constantinopol, welchen Posten er auf Grund der Familienbeziehungen der Königin Hortense war, die Napoleoniden nach dem Sturz aufgehört. Er war so sanft und so ohne allen Schmerz entschlafen, daß die in den Nebenzimmern befindlichen Personen nicht den mindesten Laut gehört hatten. Ich unternehme es nicht, den Namen der gräflichen Familie, des Gesandtschafts-Personals und der deutl. Verbliebenen nahe stehenden Personen zu beschreiben. Die Leiche wird heute (19.) einbalsamirt, und übermorgen wird der Trauergottesdienst im königlichen Gesandtschaftshotel stattfinden. Graf Poutalès soll in der Schweiz beigesetzt werden. Die Beilebung an diesem Tode ist groß. Der in der vollen Blüthe seiner Kraft dahingeraffte Staatsmann hatte sich hier die Hochachtung und Zuneigung seiner Kollegen und überhaupt der höheren Gesellschaft in seltenem Grade erworben.

Graf Poutalès war einer der fähigsten Mitglieder der preußischen Diplomatie und abgesehen von seiner diplomatischen Gewandtheit, am Hofe der Tuilerien sehr beliebt, obgleich ihn Napoleon III. im Anfang sehr unwohl zeigte jedoch nicht die mindesten Symptome von Gefahr. Der Gesandte nahm an demselben Abend noch ein Fußbad und ging zu Bett. Am anderen Tage (18.) wollte er gegen Mittag wieder aufstehen, unterließ dies jedoch, da das Motiv, das ihm verordnet worden war, ihn etwas geschwächt zu haben schien. Der Graf lag in einem Schlafzimmer des Erdgeschosses, das an die Bureau's grenzt, und erhielt um 4 Uhr noch Befehle zur Expedition currenter Sachen. Dann wünschte er allein zu sein, um etwas zu schlummern. Als man um 5 Uhr an sein Bett trat, hatte er zu leben aufgehort. Er war so sanft und so ohne allen Schmerz entschlafen, daß die in den Nebenzimmern befindlichen Personen nicht den mindesten Laut gehört hatten. Ich unternehme es nicht, den Namen der gräflichen Familie, des Gesandtschafts-Personals und der deutl. Verbliebenen nahe stehenden Personen zu beschreiben. Die Leiche wird heute (19.) einbalsamirt, und übermorgen wird der Trauergottesdienst im königlichen Gesandtschaftshotel stattfinden. Graf Poutalès soll in der Schweiz beigesetzt werden. Die Beilebung an diesem Tode ist groß. Der in der vollen Blüthe seiner Kraft dahingeraffte Staatsmann hatte sich hier die Hochachtung und Zuneigung seiner Kollegen und überhaupt der höheren Gesellschaft in seltenem Grade erworben.

Heaven gave to women the peculiar grace, To laugh, to weep and cheat the human race. (Der Himmel gab den Weibern die besondere Gnade, zu lachen, zu weinen und das Menschen Geschlecht zu betrügen.) Sie kann Butter machen und die Magd schützen; sie kann Moore's Lieder singen und ihre Krausen und Hauben färbeln. Sie kann zwar nicht Rum, Gin oder Whisky machen, allein sie ist aus langer Erfahrung eine gute Beurtheiterin im Verlust dieser Dinge. Ich biete sie daher mit allen ihren Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten um die Summe von fünfzig Shillingen zum Kauf an.“

Der Berichterstatter muß, wie ich mir vorstelle, diese Rede selbst verfaßt haben. Wenn man sich erinnert, daß die ausgebote Waare und der Berichterstatter eine Pächterfrau und nicht ein sehr reicher Pächter aus dem Norden des Landes waren, so läßt sich kaum glauben, daß die Frau diejenige Art Geistesgaben befaßt, welche in der Rede erwähnt sind, oder daß der Pächter wirklich diese Rede gehalten habe. Der Berichterstatter bemerkte indeß, daß die Frau „ein sau-

dem Vorgang verblüfft, und konnten es nur für einen Scherz halten, oder wußten sie daß der Mann ein solcher Unmensch war, daß sie meinten die ungerechte Veränderung sei besser für das Weib und das Kind als die Fortdauer des Zustandes in dem diese sich befanden. Die ruhige Einwilligung des Weibs war ein Zeugnis nicht nur ihrer Unzufriedenheit mit ihrem Manne, sondern auch der entwürdigten Lage in der das schwächere Geschlecht bei Leuten dieser Classe sich befindet.

Am Februar 1807 wird ein fünfter Verkauf be richtet. Bei diesem Fa'l müssen die contrahirenden Parteien einiges Vermögen besessen haben, wie groß auch sonst ihre Gemeinheit und stiftliche Versunkenheit gewesen sein mag. Ein Mr. John Upton, aus Einton, erbot sich die Frau Richard Waddilove's, Wirths von Grassington, zu kaufen. Er sei geneigt, sagte er,

bis auf hundert Guineen zu gehen. Waddilove willigte ein, und erhielt eine Guineen als Draufgeld. Am nächsten Tag eilte der bereitwillige Käufer nach Einton, holte die 99 Guineen und verlangte die Vollziehung des Handels. Mr. Waddilove war vollkommen

bereit dazu, und würde seine Frau weggegeben haben, allein diese hatte, wie es scheint, sich noch einige weibliche Würde und Sinn für Recht gewahrt, und sage: „Selbst wenn sie möchte, wolle sie nicht losgeschlagen werden wie ein bloßes verkäufliches Stück Vieh.“ Ihr Häuser mußte daher mit Schimpf und Schande ab-

zichen. Der schlue Waddilove behielt das Drangeld, Zweifelsohne kam es ihm teuer zu stehen, denn es wird ihm endlose Gardinenpredigten eingetragen haben.

Wurde Frau Waddilove zu dem höchsten Preis gewertet, so ist diejenige von der ich jetzt zu beichten habe die wohlfeiste aller verkauften Weiber.

Im September 1822 heirathete ein einfältiger Bursche Namens Thomas Jones, der für einen Hausmaler i.

Gaerlein arbeitete, und der nicht einmal seines eigenen Verstandes ganz mächtig war, unbekannter Weise ein einfältiges Mädchen. In drei Wochen waren sic

einander überdrüssig, und das Mädchen willigte ein,

d. h. ihr Mann sie verkaufe. Demgemäß verkaufte

Thomas Jones, mit dem Vorbehalt, daß, wenn den

Käufer nach drei Wochen sein Handel reue, der Ver-

käufer sie zurücknehmen solle, sein junges Weib um

drei Pence (9 kr.)

Das nächste Beispiel welches ich zu verzeichnen

habe, scheint, obgleich es zehn Jahre später stattfand

männlichen Gesinnungen gelten. Mit der Noblesse seiner Gesinnungen und einem bedeutenden Fonds von Fähigkeiten verband er eine Liberalität politischer Denkweise, durch die er sich unter seinen Standesgenossen auszeichnete. Ein treuer Diener des jetzigen Königs war er auch ein ihm persönlich ergebener Freund und stand in Beiträgen zu ihm mit Rath und That. Im Jahre 1848 stellte er dem damaligen Prinzen von Preußen einen bedeutenden Theil seines Vermögens, den er in gemünztem Golde eben disponibel hatte, zur Verfügung.

Der D. wird über den Proces Mirès geschrieben: Der Recurs des Grafen Simeon und des Hrn. Mirès gelangte heute am Cassationshofe zur Verhandlung. Die Recurssmittel sind bedeutend und erregen Interesse. Graf Simeon als Senator beruft sich auf die Verfassung, um die Compeienz des Justizpolizeigeschäftes abzulehnen und zu verlangen, daß er von dem Staatsgerichtshofe (la haute cour) gerichtet werde. Sehr viele und sachverständige Personen verharren in der Überzeugung, eine zweite in Gegenwart des Hrn. Mirès vorgenommene Prüfung der Bücher und Rechnungen würde die zahlreichen Irrtümer, Entstellungen, und Begriffsverwirrungen in dem Gutachten des vom Gerichte zur Prüfung abgeordneten Buchhaltungskundigen berichtigten. Die Verweigerung der zweiten Prüfung oder der Gegenprobe ist das vorzüglichste Recurssmittel des Hrn. Mirès. Die Behauptung, gewiß ihm zur Last gelegte Handlungen können nicht das Vergehen des Beugs bilden, da er daraus keinen Vortheil gezogen habe, dient ihm als zweites Recurssmittel. Bekanntlich hat Hr. Mirès in zweiter Instanz behauptet es habe sich aus dem ungeheueren, er seit wenigen Jahren bestehenden Börsenverkehr und aus der unermeßlichen Bewegung des Mobiliarvermögens eine der modernen Finanzwelt eign. thümlichen Praxis herausgebildet, für deren Beurteilung die bestehenden Specialgesetze und die veralteten Geschäftskennnisse der Richter nicht mehr genügen. Niemand bestreitet dieser Ansage einige Wahrheit in Bezug auf Emissionen von Aktien oder Obligationen in Bezug auf Depositen, Vorschüsse u. dgl. Hr. Mirès hat sich jedoch hierin eine poetische, geniale Licenz erlaubt, die bei Seinen gleichen Bewunderung erregen, doch sicher nicht vom Cassationshofe als Recurssmittel anerkannt werden mag.

Belgien.

In der Sitzung der belgischen Kammer vom 20. d. gab der Kriegsminister die Erklärung ab, dem von mehreren Abgeordneten und von den Hrn. Obersten Hayez in seiner Petition selbst ausgesprochenen Begehr zufolge, habe er den letzteren vor das Militärgericht verwiesen und seine Person dem General-Auditeur zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wird der Consul durch die höchste gerichtliche Instanz des Landes zur Entscheidung gelangen, indem von dem Entscheid der Militärbehörde jedenfalls Berufung an den Cassationshof erfolgen wird. Nach erfolgtem Aus-

vom Schlosse in Trauerwagen nach der Kapelle versetzt werden, wohin der Sarg in einem von acht Pferden gezogenen Wagen geführt wird, während die Leiche der Herzogin von Kent in der Stille der Nacht von Frogmore nach der Schlosskapelle geleitet worden war. Die Kapelle selbst wird in allen ihren Theilen schwarz behangen. Der Sarg, den die Geistlichkeit an der Pforte in Empfang nimmt, wird vermittelst eines Räderstells langsam nach der vor dem Altar angebrachten Plattform geschoben, von wo er nach Beendigung des Trauergottesdienstes langsam in die darunter befindlichen Grabgewölbe versenkt wird. Welche Stelle er in diesem einnehmen wird, ist noch nicht bestimmt worden. In dem innersten, durch drei eiserne Gittertore abgeschlossenen, dem speziellen Königsgrabgewölbe, stehen in der Mitte die mit Purpuramt überzogenen Särge der Könige auf erhöhten Marmorpiedestalen nebeneinander, ihnen gegenüber längs der Wände ihre Gemahlinnen und nächsten Angehörigen in schwarzroten Sargdecken.

Die Silberplatte an dem Bleisarge, der die letzten Reste des Prinzen Albert umschließt, trägt folgende Inschrift — in Übersetzung aus dem Lateinischen —: Die Leiche des durchlauchtigsten und erhabensten Albert, Prinz-Gemahl, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Ritter des Hosenband-Ordens, Gemahl der erhabensten und grobmächtigsten Königin Victoria, gestorben am 14. Dezember 1861, im 43. Jahre seines Alters. Der äußere Sarg wird mit der massiven und vergoldeten Silberkrone geschmückt, die der Prinz zu tragen gesetzte habe, dient ihm als zweites Recurssmittel. Beide Särge der Stern und die Insignien des Hosenband-Ordens liegen. Auch die sächsische Herzogskrone wird auf dem Sarge liegen.

Die Königin, schreibt man der „Köln. B.“ aus London vom 19. d., soll wirklich sehr gesättigt sein, doch soll diese Selbstbeherrschung etwas Peinliches für ihre Umgebung haben. Dieser wäre wohler, sie in Thränen zu sehen, als mit den starken Ausdrücken des Schmerzes in den Bügeln. Die verwitterte Herzogin von Southerland und die Prinzessin Alice kamen seit Montag nicht von der Seite der Monarchin. Zene, früher erste Dame, die aber seit dem Tode ihres Mannes ihre Stelle an die Herzogin von Wellington abgetreten hat und nur selten nach der Stadt gekommen war, ist unmittelbar nach Empfang der Trauerschau von ihrem entlegenen Landsitz nach Windsor geeilt. Sie war seit 20 Jahren die vertrauteste Freundin der Königin und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Es ist möglich, daß sie mit nach Osborne geht. Man hat die Königin bisher noch nicht bestimmen können, ihre Gemächer auch nur zu einem kurzen Gange auf die Schloßstraße zu verlassen, obgleich das Wetter frühlingsmäßig und der Rasen im Park lippig grün ist. (Die Königin ist am 19. nach Osborne abgereist.)

Dänemark.

Dagbladet bespricht in seiner neuesten Wochenschau die Bedeutung, welche das Votum des Volkethings über den Hansenschen Antrag für die politische Lage des Landes hat, erklärt, daß das Landsting in dieser Frage derselben Ansicht sei, daß mithin der ganze Reichsrath versprochen habe, das Ministerium in seinem eigentümlichen Bestrebungen aus allen Kräften zu schützen, und bezeichnet das Hallische Ministerium als das einzige, welches im Stande sei, die schwedende Frage zu lösen und welchem es vielleicht gelingen werde, im Auslande bei den befriedeten Mächten dieselbe Stütze zu finden, welche ihm jetzt selbst von der Oppositionspartei im Lande, (den sogenannten Bauernfreunden) Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich aber damit begnügt, Hrn. Ghazal einen Stoß zu versetzen — gerade stark genug, um einen konstitutionellen Minister nicht zum Falle zu bringen. Wie nämlich aus den Erläuterungen des Antragstellers, Hrn. Orts, hervorgeht, hätten eine schärfere Fassung gegen das Cabinet gegeben, wie sie von Hrn. Wasseige (äußerste Rechte) formuliert worden war. Die Linke hat sich

Kunstblatt.

N. 689. **Kundmachung.** (3428. 2-3) Für das k. k. prov. Berg- und Hüttenamt Swozowice sind nachstehende Materialien erforderlich, wegen deren Sicherstellung am 15. Jänner 1862 eine öffentliche Licitation stattfinden wird, als:

4000 Maß doppelt raffiniertes Kipööl,
480 Klafter Jaworzner Steinkohlen à 80" lang,
80" breit 43" hoch (namentlich nur der Transport derselben von der Grube),

300 Schok ganze stärkere Brettnägel 4½" lang,
200 Schok ganze schwächere Brettnägel 3¾" lang,
180000 Stück Reifennägel 1¾" lang,
800 Schok Schindelnägel stärkere 3½" lang,
300 kleinerne Kleinmaßstämmen 7" lang am dünnen Ende 6" stark,
100 kleinerne Sparren 7" lang 5" dick,
450 " 6" lang 5" dick,
200 tannene Kleinmaßstämmen 6" lang 7" dick,
100 " Sparren 6" lang 5" dick,
100 " 5" lang 5" dick,
300 " 5" lang 4" dick,

1000 tannene Schwartlinge 3" lang 10" breit 2" dick
500 " Bretter 2" lang 10" breit 2" dick,
10 kleinerne Pfosten 3" lang 12" breit 2½" dick,
20 eichene Bretter 3" lang 14" breit 1" dick.

Lieferungslustige werden mit dem Beisache verständigt, daß sie hierauf versiegeln, von Außen mit dem Worte: „Lieferungs-Anbot“ bezeichnete Offerten, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugeldes von 10% des ganzen Offerbetrages versehen sind, in der k. k. Berg- u. Hüttenamtskanzlei zu Swozowice längstens bis 15. Jänner 1862 Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Amtsvoerde einbringen können.

Jeder Offerant hat seinen Antrag mit Ziffern und Wörtern deutlich anzusehen, und die Erklärung beizufügen, daß er sich den diesbezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungs-Bedingnissen, welche in der obbesagten Kanzlei einzusehen sind, genau unterziehen wolle.

Bon dem k. k. prov. Berg- und Hüttenamte,
Swozowice, am 19. December 1861.

L. 17751. **E d y k t.** (3429. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski ogłasza publicznie, iż na prośbę p. Adama Morawskiego uchwalono wydanie edyktu amortyzacyjnego względem zaginionego oryginalnego wekslu na sumę 1050 zł. m. k. w Sieradzy dnia 3 lutego 1846 przez p. Stanisława Starzyńskiego wystawionego, d. 24 czerwca 1846 w Tarnowie na rzecz Chaima Feigenbauma płatnego przez p. Konstancę Starzyńską z domu Bartoszewską akceptowanego, a dnia 13 Czerwca 1847 na rzecz J. Luxenberga giowanego.

Wzywa się więc każdego, który ów weksel miał w rękach lub do niego z jakiegokolwiek bądź powodu rościł sobie prawo, aby takowy w przeciągu 45 dni w tutejszym sądzie złożył, gdyż po upływie tego terminu rzecznego weksel jako amortyzowany uważany będzie.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 4. Grudnia 1861.

N. 5235. **Kundmachung.** (3417. 3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1862 noch nachstehende Naturalien und Materialien erforderlich wegen deren Sicherung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka am 3. Jänner 1862 eine Licitation stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

660 Zentner rohes, weißes reines Scheiben-Unschlitt, 350 podolscher langhaariger Hanf, 350 Stück tannene Stämme 5" lang, am oberen Ende 3—4" dick, 100 Schok halbe 3½" lange Brettnägel, 170 " große 5" lange Hunts-Nägel, 140 " kleine 3" lange Hunts-Nägel, 350 Pfund Baumöl zum Schmieren der Maschine, 1400 Maß Wagenschmier, 7 Klafter eichen Brennholz.

Für Bochnia:

320 Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt, 75 Pfund gegossene Unschlittkerzen 8 Stück pr. Pfund, 80 Maß Druckfarbe.

Lieferungslustige werden hieron mit dem verständigt, daß sie hierauf versiegeln von Außen mit dem Worte: „Lieferungs-Anbot“ bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugeldes von 10% des ganzen Offerbetrages im Baaren oder mit Kassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k. österreichischen Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen nach dem Börseurze zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Direction-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 3. Jänner 1862 Mittags 12 Uhr bei dem k. k. Amtsregisterator einbringen können. Uebrigens wird allen Offerenten in Erinnerung gebracht, daß die Grundentlastungs-Obligationen Behufs ihrer Aufnahme als Badium oder Caution vorerst der vorschriftsmäßigen bei der betreffenden Grund-Entlastungs-Fondskafe vorzunehmenden Binkultierung zu unterziehen sind.

Jeder Offerant hat in dem Offerte seinen Antrag mit Ziffern und Wörtern klar und deutlich anzusehen, und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- resp. Lieferungs-Bedingungen, welche in der obbesagten Kanzlei, dann bei dem hiesigen

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

k. k. Salinen-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia einzusehen sind, genau unterzieht. Fremde hieran unbekannte Lieferungslustige haben ihre Offerte legalisieren zu lassen, und über ihren Vermögensstand ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen. Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die Ersteher des Unschlitts- und Hanfes mit der Einstellung dieser Artikel mit Anfang Februar 1862 zu verläßig beginnen. Auf nachträgliche so wie auf solche Offerte welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen wird durchaus keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.
Wieliczka, am 18. December 1861.

N. 18294. **E d y k t.** (3412. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje niniojszym do publicznej wiadomości, iż w dalszym ciągu egzekucyjnem wyroku z dnia 29. Maja 1860 L. 7172 celem zaspokojenia przez Rudolfa Ulricha de Helmschild i Ludwikę z Puchalskich Ulrichową de Helmschild przeciw Floryanowi Łysagórkowi i Henryce Tekli Maryi czyli Maryannie 3 imion Łysagórskiej wywalconej sumy 6300 zł. z przynal. po bezskutecznym uplywie trzech terminów licytacyjnych uchwała 10. Lipca 1861 L. 5701 rozpisanych celem egzekucyjnzej sprzedazy realności pod NC. 199 w Tarnowie na przedmieściu Zawale położonej p. Floryana Łysagórkiego zaś p. Henryki Łysagórkowej ¼ części własnej egzekucyjna sprzedaż publiczna wyż wymienionej realności w czwartym i ostatnim terminie, to jest dnia 21. Stycznia 1862 o godzinie 9tej zrana w tutejszym Sądzie odbrędzie się.

Za cenę wywołania ustanawia się wartość tej realności aktiem szacunkowem z dnia 13. Grudnia 1860 do L. 13204 sądownie wydobyta w ilości 24,521 zł. 95 kr. wal. aust. z tem dołożeniem, iż gdyby ceny tej nikto nie ofiarował, natenczas rzeczywista realność i za niższą cenę przez kupujących ofiarowaną w terminie tym sprzedaną będzie.

Chec kupienia mający obowiązany jest złożyć do rąk komisyjnych licytacyjnej tytułem zadatku ezykauyci (40) czterdziestę część téże ceny szacunkowej w okrągłej kwocie 615 zł. w. a. w gotowiznie lub téż w obligacyjach rzadowych indemnacyjnych albo li téż w listach zastawnych galicyjskich podług kursu Gazetą Lwowską lub Krasnoukowską oznaczonego jednakże nigdy wyżej wartości imienné tychże.

Po skończonej sprzedazy prymusowej zadatek najwięcej ofiarującego zatrzymany i swego czasu na poczet ceny kupna policzon będzie, reszcie zaś wspólnicytom zwróconym zostanie.

Kupiec obowiązany jest w przeciągu 60 dni po doręczeniu mu uchwały sądowej akt sprzedazy prymusowej zatwierdzającej, trzecią część kupna po wrachowaniu złożonego w gotowiznie zakładu do sądowego depozytu złożyć, w razie zaś, gdyby zakład w gotowiznie złożonym nieostał, takowy po złożeniu w gotowiznie trzecią części kupna, kupiciebowi zwrócony zostanie.

Każdemu chęci kupienia mającemu wolno jest, całe warunki licytacyjne, extract tabularny i akt oszacowania w Registraturze tutejszego Sądu przejrzec.

O tym zawiadamia się strony tudzież wierzyeli hipotecznych z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, z miejsca pobytu niewiadomych jakotéz i tych, których to uwiodomienie z jakiekolwiek przyczyny doręczoném być nie mogło, albo których po 27. Marca r. b. jakowią hipotekę na sprzedać się mającej realności uzyskał, albo uzyskać mieli, do rąk onymże ustanowionego kuratora w osobie p. adwokata Dra Hoborskiego z substytucją pana adwokata Dra Stojakowskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 5. Grudnia 1861.

N. 6420. **Concurs-Ausschreibung.** (3430. 1-3)

Im Sprengel des Neu-Sandez k. k. Kreisgerichtes ist eine Notarsstelle mit dem Amtssitz in Ciejkowice zu besetzen.

Es werden daher alle diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre nach § 7 des a. h. Patenten vom 21. Mai 1855 §. 94 R. G. B. eingerichteten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ bei diesem k. k. Kreisgerichte als provisorischer Notariatskammer in der im §. 14 dieses a. h. Patenten vorgeschriebenen Weise zu überreichen.

Aus dem Rathе des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 9. December 1861.

N. 10. **E d i c t.** (3327. 1-3)

Mit Bezug auf den Erlaß des k. k. Krakauer Landesgerichtes vom 23. October 1861 §. 18769 womit zur Befriedigung der Gläubiger des Handelsmannes Adalbert Pawluszkiewicz das Vergleichsverfahren einleitete wurde, werden sämtliche Gläubiger hemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bis incl. 4. Jänner 1862 bei dem gefertigten k. k. Notar so gewiss anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen

sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedekt sind, ausgeschlossen werden würden.

Saybusch, am 18. December 1861.

Złochowski, k. k. Notar.

L. 6575. c. **E d y k t.** (3431. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu wiadomo czyni niewiadomym z miejsca pobytu Henryka i Zuzanny Grubom, iż Liebe Fallmann przeciwko nim o zapłaceniu sumy wekslowej 200 zł. mk. czyli 210 zł. w. a. pozew wekslowy w tutejszym Sądzie wytoczyła.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych Sądowi niewiadome, przeto w celu doręczenia nakazu płatniczego uchwała z dnia 18. Grudnia 1861 L. 6575 wydanego tymże pozwanym kuratora w osobie p. adwokata Dra Źajkowskiego z substytucją p. adwokata Dra Zielińskiego ustanowiono.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Nowy Sącz, dnia 18. Grudnia 1861.

3. 4809.civ. **E d i c t.** (3416. 1-1)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Bochnia wird über Einschreiten des Hrn. Ludwig Bohotnecki de präs. 23. September 1861 §. 4809 wegen ihm Seitens der Frau Anna Lewicka schuldigen 140 fl. ö. W. samme 5% Interessen vom 2. Mai 1857 Gerichtskosten 5 fl. 63 kr. und Executionskosten des ersten und zweiten Grades 2 fl. 83 kr. und 3 fl. 91 kr. ö. W., die executive Veräußerung des der Frau Anna Lewicka aus dem nicht intabulirten Vergleich vom 30sten März 1838, abgeschlossen zwischen den Erben der Chesteute Stanislaus und Josefa Zacharskis auf den 15 Korek Fläche euthaltenden, vom Raba-Flüsse bis zur Krzczower Straße sich ziehenden Dziesiętnica genannten Rollengrundes welche bei NC. 18 in Bochnia als Eigentum der genannten Chesteute intabulirt erscheint mit der Berechtigung der Frau Anna Lewicka sich als Eigentümmer dieses Grundes intabuliren zu lassen, zu stehenden Rechten bewilligt.

Der Ausrußpreis beträgt 900 fl. ö. W., das Vaduum 90 fl. ö. W.; hięzu werden drei Tagfahrten und zwar auf den 28. Jänner, den 27. Februar und 26. März 1862 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt, den betreffenden Schätzungsact und die Licitationsbedingungen können in der hierciviclerischen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte.
Bochnia, am 1. December 1861.

N. 6095. **E d y k t.** (3433. 1-3)

Z strony c. k. Sądu obwodowego w Rzeszowie pozwala się na podstawie podania pp. Teodora i Zuzanny Blotnickich z dnia 31. Października 1861 L. 6095 sprzedaż dóbr Dzikowiec z przyległosciami Lipnica, Wildenthal i Jeziorko w Rzeszowskim położonych, pp. Teodora i Zuzanny Blotnickich jako spadkopierców s. p. Józefa Blotnickiego dom. 168 pag. 158 n. 3 hár. pag. 162 n. 9 hár. własnych, celem dozwolonego wyrokami c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego z dnia 29. Listopada 1860 L. 5845 i c. k. Trybunału apelacyji z dnia 19. Marca 1861 L. 2278 znieienia wspólnej własności, przez licytacyją publiczną w jednym terminie, a to dnia 3go Lutego 1862 o godzinie 10tej zrana w c. k. Sądzie obwodowym w Rzeszowie, pod warunkami przez proszących proponowanemi, odbyć się mająca:

Za cenę wywołania przyjmuje się wartość w inventarzu spadkowym w ilości 40,000 zł. mk. czyli 42,000 zł. w. a. wykazana i dobra te niżej té ceny szacunkowej sprzedane nie będą.

Chec kupienia mający, obowiązany jest 20ta część ceny wywołania, mianowicie ilość 2200 zł. mk. w gotówce, lub téż listami zastawnimi galicyjskimi, lub obligacyjami indemnacyjnymi lub pożyczkowymi z kuponami podług ostatniego kursu Krakowskiego jako wadyum do rąk komisyjnych licytacyjnej złożyć, któreto wadyum w razie, gdyby najwięcej ofiarującym był jeden z obecnych współwłaścicieli, zaraz po odbytéj licytacyi drugiemu współwłaścicielowi na rachunek przypadającego temu z działu ceny kupna przez komisję licytacyjną wręczone — gdyby za najwięcej ofiarujący był trzecią osobą obca, do depozytu sądowego złożone i dopiero po uczynionem, a w punkcie 6 tym zastrzeżonem obrachowaniu długów hipotecznych, obecnym właścicielowi wydane zostańie. Dobra Dzikowiec z przyległosciami Wildenthal, Lipnica i Jeziorko sprzedają się rycałtem bez wynagrodzenia indemnacyjnego, a względnie obligacyji na oktawę poddańczą winkulowanymi, jedynie tylko z obsiewami dotąd uskutecznionymi, o których istnieniu, również jak i o rozciągłości gruntów kupiciel na gruncie przekonać się może.

Chec kupienia mającym wolno inventarz spadkowy po sw. p. Józefie Blotnickim i warunki licytacyjne tu w Sądzie przejrzyć albo w odpisie wyjac.

Rzeszów, dnia 6. Grudnia 1861.

Nr. 21256.

E d i c t.

(3420. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird kund gemacht, daß die laut h. g. Edictes vom 1. Juli 1861 §. 11319 über das Vermögen des Georg Streya protocollirten Handelsmannes mit gemischten Waaren zu Kenty in Galizien eingeleiteter Vergleichsverhandlung in Folge dargethaner Befriedigung der angemelten Gläubiger unter Einem für beendigt erklärt und die Einstellung der Berechtigung des Verschuldeten zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben wird.

Kraau, am 2. December 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 21. Dezember.
Öffentliche Schuldt.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Ost. W. zu 5% für 100 fl.	62.—	62 35